

A m t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 18.

Breslau, den 1. Mai

1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(113)

Betreffend den Ankauf von Remonten pro 1863 im Regierungsbezirk Breslau.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einschließlicb sechs Jahren sind im Bezirke der Königl. Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 23. April in Greusburg,	den 4. Mai in Neumarkt,
" 25. " " Namslau,	" 6. " " Dels,
" 27. " " Bohn-Wartenberg,	" 8. " " Trebnitz,
" 30. " " Brieg,	" 9. " " Trachenberg,
" 2. Mai " Nimptsch,	" 11. " " Krotoschin.

Die von der Militär-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Pferde, deren Mängel den Kauf geleglich rückgängig machen, und Krippenseher, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämtlichen Kosten zurückzunehmen. Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurchalfter und zwei hanfene Stride ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 11. März 1863. Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Indem wir vorstehenden Erlaß zur Kenntniß des pferdezüchtenden Publikums bringen, machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß der Remonte-Ankauf-Kommission auch gut gezogene, fehlerfreie und zur Zucht geeignet erscheinende junge Hengste, die jedoch nicht unter 3 Jahr alt sein dürfen, zur vorläufigen Besichtigung vorgeführt werden dürfen, da höheren Orts beabsichtigt wird, auch fernerhin zur Deckung des Remontebedarfs der Königl. Landgestüte an Beschälern geeignete junge Hengste von Privatzüchtern im Lande ankaufen zu lassen.

Breslau, den 20. März 1863.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(142)

Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig betreffend.

Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig bei Zeit im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Kursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürger Schulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchter Schule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemelnschaft.

Für den Unterricht, volle Verpflegung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, so wie für ärztliche Pflege und Medizin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweilige Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden königlichen Regierung, resp. des königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1. Juni bei derjenigen königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. Oktober d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.

2) Ein Zeugnis eines königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts hindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwicklung so weit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugnis über stattgefundene Impfung vorzulegen.

3) Ein Zeugnis der Orts-Vollziehbehörde über die sittliche Führung der Aspirantin, ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.

4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwicklung ihrer Reigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Diefes Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.

5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Vermögens-Zeugnis beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. Oktober 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständnis der französischen Sprache, sowie im Klavierspielen, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 14. April 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: gez. Lehner.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Nachachtung veröffentlicht.

Breslau, den 23. April 1863.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden u.

(144) Nach einer Mitteilung des Herrn General-Direktors der Steuern ist Seitens des königlichen Hannoverischen Ministeriums der Finanzen und des Handels in den Hauptamts-Bezirken Nordhorn und Leer die bisher bestandene Waaren-Kontrolle im Binnenlande in Bezug auf Kaffee vom 15. d. M. ab aufgehoben worden.

Breslau, den 25. April 1863.

Der Provinzial-Steuer-Direktor, gez. v. Maassen.

(143) Durch Urkunde vom heutigen Tage sind die Herren Grafen Max Pflast in Reichenbach, Oskar Pflast auf Schlegel und Karl Pflast auf Coritau mit dem Steinkohlenbergwerke „Bessere Zukunft“ bei Eberdorf, Kreis Neurobe, zu einer Fundgrube und 1200 Maassen gepierten Feldes, betheilt worden.

Breslau, den 14. April 1863.

Königlicher Ober-Bergamt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Der Wasserbau-Inspektor Versen in Steinau als Deich-Inspektor des Bauffe-Schwitzschener Deichverbandes.

Besetzt: Der Kreis-Physikus Dr. Wossidlo in Kempen in gleicher Eigenschaft in den Kreis Dels.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten

Allerhöchst verliehen: Dem Forstassessor-Kendanten Franz Xaverius Grünner zu Leubusch auf Veranlassung seines 50jährigen Dienst-Jubiläums der Charakter „Rechnungs-Rath.“

Pensionirt: Der Förster Bosh in Grünanne, Forstrevier Peisterwitz, vom 1. Juli c. ab.